



Merkblatt erwerbstätige Aufenthalter/innen (Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EU/EFTA sind)

1. Personen, welche zur Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen können:

Personen oder Familienangehörige, die nicht Staatsangehörige eines EU/EFTA-Staates sind.

2. Wichtigste Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen:

2.1. Persönliche Voraussetzungen

Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit können nur Führungskräften, Spezialistinnen und Spezialisten und anderen qualifizierten Arbeitskräften erteilt werden.

2.2. Familienangehörige (separates Merkblatt beachten)

Der Familiennachzug ist lediglich möglich für den Ehegatten und die gemeinsamen Kinder bis zum 18. Altersjahr, vorbehältlich der gesetzlichen Nachzugsfristen.

2.3. Wohnung

Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur zugelassen werden, wenn sie über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen.

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig zusammen mit dem Gesuchsformular B1 einzureichen:

Gesuche um eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit und Wohnsitz in der Schweiz von weniger als einem Jahr (L-Bewilligung):

- Arbeitsvertrag
- Passfoto
- Lebenslauf (Ausbildung und bisherige Berufsausbildung und Berufserfahrung), Diplom(e) und Zeugnis(se)
- Kopie des gültigen Reisepasses
- Nachweis erfolgloser Suchbemühungen um eine hochqualifizierte Arbeitskraft im Inland (Stelle muss dem RAV gemeldet sein) und in den EU/EFTA-Staaten
- Begründung durch den Arbeitgeber für den Bedarf einer ausländischen Arbeitskraft
- Nachweis (z.B. Mietvertrag) über eine bedarfsgerechte Wohnung

Gesuche um eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit und Wohnsitz in der Schweiz von einem Jahr (B-Bewilligung)

- Arbeitsvertrag
- Passfoto
- Lebenslauf (Ausbildung und bisherige Berufsausbildung und Berufserfahrung), Diplom(e) und Zeugnis(se)
- Kopie des gültigen Reisepasses
- Nachweis erfolgloser Suchbemühungen um eine hochqualifizierte Arbeitskraft im Inland (Stelle muss dem RAV gemeldet sein) und in den EU/EFTA-Staaten
- Begründung durch den Arbeitgeber für den Bedarf einer ausländischen Arbeitskraft
- Nachweis (z.B. Mietvertrag) über eine bedarfsgerechte Wohnung

Selbständige Erwerbstätigkeit

- Businessplan (vor Beginn der selbständigen Tätigkeit)
- Lebenslauf (Ausbildung und bisherige Berufsausbildung und Berufserfahrung, Diplom(e) und Zeugnis(se))

Verlängerung bei selbständiger Erwerbstätigkeit

- Steuerfaktoren bei der Verlängerung
- Bilanz und Geschäftsbericht

4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Arbeitskräfte, welche in die Schweiz entsandt werden sollen, dürfen erst nach Erhalt der entsprechenden Bewilligung zu Erwerbszwecken in die Schweiz einreisen (Auslandgesuch).

Sofern die betroffene Person visumpflichtig ist, muss sie vor der Einreise bei der für ihren Wohnort zuständigen Schweizervertretung ein Visum abholen. Die kantonale Fremdenpolizeibehörde stellt dafür eine Ermächtigung zur Visumerteilung aus.

Sämtliche Gesuche sind bei der kantonalen Fremdenpolizeibehörde im Arbeitskanton einzureichen.

Zu beachten: Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in einer Amtssprache abgefasst sind.